

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 37/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Hans Herbert B [REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],
2. dessen Ehefrau Irmgard Ruth B o [REDACTED]
geb. W[REDACTED], wohnhaft ebenda,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wü[REDACTED]
G[REDACTED] GmbH, Wü[REDACTED]-Haus, L[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer
Walter E[REDACTED] und Dr. Otto S[REDACTED] ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Lohmann und Boujong am 20. Dezember 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Teil-Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 24. Januar 1978 - 1 U 154/73 (a) - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Erfolgsaussicht. Insbesondere bedarf es nicht der grundsätzlichen Klärung der Frage, inwieweit eine Bausparkasse ihrem Bausparer einseitig für diesen ungünstige Bedingungen auferlegen darf. Das Urteil des Berufungsgerichts hält sich im Rahmen der anerkannten Rechtsprechungsgrundsätze (vgl. auch das in einem anderen Rechtsstreit der Parteien erlassene Senatsurteil vom 29. März 1976 - III ZR 126/73 = WM 1976, 682). Nach der Entscheidungs begründung

- 3 -

des Oberlandesgerichts werden auch Fragen des Umfangs der Rechtskraftwirkung vorgreiflicher Urteile nicht entscheidungserheblich. Das Urteil des Berufungsgerichts hat den Sachverhalt einzelfallbezogen gewürdigt und lässt einen entscheidungserheblichen Rechtsfehler nicht erkennen.

Nüßgens

Krohn

Peetz

Lohmann

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

